OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852106/16/VG

Datum:
Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A__, vertreten durch die B__ in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. April 2025, GZ: BHVBBA-2023-238214/34-UMB, betreffend Versagung einer gewerberechtlichen Genehmigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Festgestellter Sachverhalt:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 4. April 2025 wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag der A__ (in der Folge: Bf) vom 17. Jänner 2024 auf Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer LED-Werbeanlage am Standort D__, K-Straße, Grundstück Nr. aaa, KG E__, ab.

Die belangte Behörde legte ihrer Entscheidung das Gutachten eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen zugrunde. Daraus ergeben sich folgende entscheidungswesentliche Feststellungen (siehe dazu insbesondere das Gutachten vom 29.4.2024, sowie die ergänzende Stellungnahme vom 25.11.2024 zur Gegenäußerung der Bf):

Konkret ist beabsichtigt, auf dem bestehenden Gebäude der Bf auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück eine LED-Werbeanlage zu errichten. Diese soll Abmessungen von 4,5 x 3,5 m aufweisen und 3 m über dem Niveau des vor dem bestehenden Gebäude befindlichen Parkplatzes errichtet werden. Die Ausrichtung soll Richtung Südosten erfolgen. Der seitliche Abstand zur Fahrbahn der B145 Salzkammergut Straße soll ca. 32 m betragen (zur detaillierten Umschreibung der LED-Werbeanlage insb. Visualisierung wird weiters auf die Einreichunterlagen verwiesen).

Aufgrund der Ausrichtung der geplanten LED-Werbeanlage ist eine Wahrnehmung der Anlage nur für die Fahrtrichtung F__ sowie einmündende Fahrzeuge (im Nahbereich) relevant (zur Darstellung des geplanten Standortes wird weiters auf den Grundriss-, Lage- und Schnittplan Nr. bbb vom 17.1.2024 verwiesen).
Die Werbeanlage soll mit einem Sujetwechsel pro Tag und ohne die Wiedergabe von bewegten Bildern betrieben werden.

Die Wahrnehmung der geplanten LED-Werbeanlage ist in Fahrtrichtung F__ geringfügig vor der BP-Tankstelle möglich. Zuerst ist die geplante LED-Werbeanlage durch eine bestehende Werbeanlage auf dem Parkplatz der BP-Tankstelle verdeckt. In weiterer Folge wird in der Lücke zwischen der bestehenden Werbeanlage und dem Vorwegweiser die geplante LED-Werbeanlage für den Fahrzeuglenker vollständig sichtbar. In diesem Bereich befindet sich beidseitig der Fahrbahn ein weit geöffneter Einmündungsbereich der Tankstelle bzw. des vorhandenen Gasthauses (zur Veranschaulichung des Einmündungsbereichs siehe die Abbildung 1 auf Seite 2 des verkehrstechnischen Gutachtens vom 29.4.2024).

Der Vorwegweiser befindet sich ca. 25 m nach der bestehenden Werbetafel. Zwischen Vorwegweiser und dem geplanten Standort der LED-Werbeanlage liegen rund 100 m. Etwa 20 m nach der geplanten LED-Werbeanlage befindet sich der nächste Wegweiser.
Die Abbildung 2 auf Seite 3 des verkehrstechnischen Gutachtens vom 29.4.2024, auf die verwiesen wird, zeigt in Fahrtrichtung F__ den Bereich der Einmündung von rechts sowie den Vorwegweiser. Ebenfalls ersichtlich ist eine bestehende Werbetafel, welche auf einem Anhänger montiert ist und ungefähr auf Höhe der geplanten LED-Werbeanlage situiert ist.

Für den gegenständlichen Bereich wurde weiters eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. Diese wurde im Zeitraum von 15. März 2024 bis 21. März 2024 bei Straßenkilometer 14,330 positioniert. Dabei wurde lediglich die Fahrtrichtung F__ bewertet.
Es wurde ein tägliches Verkehrsaufkommen von ca. 9800 KFZ/24 h in Fahrtrichtung F__ gemessen. Die Geschwindigkeit, welche von 85 % der Fahrzeuglenker eingehalten wird, liegt bei 63 km/h. Die Betriebsgeschwindigkeit liegt daher im Bereich der kundgemachten 60 km/h-Beschränkung.
Für die verkehrstechnische Beurteilung ist weiters der Anteil des Kolonnenverkehrs relevant, welcher mit 65 % auf ein häufig dichtes Verkehrsgeschehen hindeutet und auf die Nähe zur Verkehrslichtsignalanlage - VLSA (Himmelreichkreuzung) zurückzuführen ist.

Weiters wurde für jenen Bereich, in welchem die geplante LED-Werbeanlage vom Verkehrsteilnehmer wahrgenommen werden kann, eine Unfallabfrage durchgeführt. Diese hat zwei Unfälle mit Personenschaden ungefähr auf Höhe des dort befindlichen Gasthauses ergeben (siehe Abbildung 3 auf Seite 4 des verkehrstechnischen Gutachtens vom 29.4.2024).
Bei beiden Unfällen handelt es sich um Auffahrunfälle. Bei jenem aus dem Jahr 2019 wurde als Ursache Ablenkung angeführt. Bei dem aus dem Jahr 2022 wurde eine nicht angepasste Geschwindigkeit als Ursache angeführt.
Die aus der Unfalldatenbank abfragbaren Daten lagen zunächst nur bis zum Jahr 2022 vor. Es wurde deshalb am 16. April 2024 beim Bezirkspolizeikommando Vöcklabruck um Auskunft ersucht und wurden folgende Unfallaufnahmen von 2019 bis zum 16. April 2024 genannt:

- Bereich der Himmelreichkreuzung:
  6 Personenschadensunfälle, 3 Sachschadensunfälle

- Bereich der Tankstelle:
  5 Personenschadensunfälle, 1 Sachschadensunfall

- Bereich Höhe Fa. G__:
  2 Personenschadensunfälle

- Kreuzung Höhe Fa. H__:
  3 Personenschadensunfälle

Die gegenständliche Werbeanlage ist derart geplant, dass diese für Verkehrsteilnehmer auf der B145 lediglich in Fahrtrichtung F__ wahrgenommen werden kann. Zusätzlich ist auch die Wahrnehmung von einmündenden Fahrzeugen im Bereich der Tankstelle bzw. des dort befindlichen Gasthauses möglich.
In jenem Bereich, in welchem die geplante LED-Werbeanlage wahrnehmbar ist, haben sich bereits mehrere gleichartige Unfälle (Auffahrunfälle) ereignet. Hier wird vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen ein Zusammenhang mit dem hohem Kolonnenanteil der Fahrzeuge auf der B145 sowie den weit geöffneten Einmündungsbereichen von Gasthaus und Tankstelle gesehen. Auch ein erhöhter „Verkehrsdruck“ aufgrund des vergleichsweisen hohen Verkehrsaufkommens und der daraus abzuleitenden hohen Verkehrsbedeutung der B145 sind aus verkehrstechnischer Sicht festzustellen. Innerhalb einer Fahrzeugkolonne werden meist verringerte Sicherheitsabstände eingehalten, weshalb eine erhöhte Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker auf dem vorausliegenden Verkehrsgeschehen liegen soll.
Zwischen Tankstelle und der geplanten LED-Werbeanlage befindet sich bereits eine stationäre Plakatwand. Unmittelbar darauffolgend liegt eine weitere Einmündung auf welche ein öffentlicher Vorwegweiser folgt.
Die geplante LED-Werbeanlage liegt am Randbereich des sogenannten 30°-Sichtkegels und wird bei Verwirklichung daher aus Sicht des verkehrstechnischen Amtssachverständigen eine zusätzliche potentielle Ablenkungsquelle in einem Abschnitt darstellen, welcher bereits im Bestand ein auffälliges Unfallgeschehen aufweist und aufgrund seiner Anlageverhältnisse eine erhöhte Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker erfordert. Zudem ist davon auszugehen, dass die Wahrnehmung der Informationen des öffentlichen Vorwegweisers, welcher für die nachfolgende lichtsignalgeregelte Kreuzung wesentliche Informationen enthält, bei Anbringung einer weiteren Werbeanlage zusätzlich abgemindert wird. Insbesondere die selbstleuchtende Eigenschaft der LED-Werbeanlage ist hierbei für ein visuelles Hervorragen aus Sicht des verkehrstechnischen Amtssachverständigen zu nennen. Eine gleichzeitige Wahrnehmung von Vorwegweiser und LED-Werbeanlage ist nach seiner fachlichen Ansicht durchaus gegeben.
Aus verkehrstechnischer Sicht kann durch die Errichtung der geplanten LED-Werbeanlage eine negative Auswirkung auf das Unfallgeschehen keinesfalls ausgeschlossen werden. Eine weitere Ablenkungsquelle in diesem Bereich beeinträchtigt die Verkehrssicherheit in einem Abschnitt, welcher bereits im Bestand Defizite aufweist. Hierbei können auch die in der verkehrstechnischen

Untersuchung vom 12. Februar 2024 vorgeschlagenen Auflagen keine Abhilfe schaffen.

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 25. November 2024 nahm der verkehrstechnische Amtssachverständige zu jedem einzelnen Punkt der Eingabe des Bf vom 30. Mai 2024 Stellung. Daraus ergibt sich insbesondere, dass auf der B145 im Abschnitt von Straßenkilometer 14,2 bis 14,41 und 14,51 bis 14,58 eine Unfallhäufungsstelle ist. Der geplante Anlagenstandort liegt daher unmittelbar und zweifelsfrei im Bereich einer Unfallhäufungsstelle. Der verkehrstechnische Amtssachverständige gelangt in seiner ergänzenden Stellungnahme erneut zu dem Ergebnis, dass die geplante Art der Werbeanlage an dem beabsichtigten Standort verkehrssicherheitstechnisch nicht vertretbar ist. Die vom Bf angesprochenen Auflagen bewirken keine Änderung der grundsätzlichen Art der Werbeanlage, weshalb die im Gutachten vom 29. April 2024 angeführten Ausschließungsgründe des Amtssachverständigen bestehen bleiben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) führte aufgrund des Vorbringens des Bf am 24. September 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der auch der verkehrstechnische Amtssachverständige teilnahm (wenngleich im gegenständlichen Fall im Ergebnis eine Rechtsfrage zu lösen ist, siehe dazu sogleich unter Punkt III.). Der verkehrstechnische Amtssachverständige erörterte nochmals sein bereits im behördlichen Verfahren erstattetes Gutachten samt den ergänzenden Ausführungen. In der mündlichen Verhandlung führte der Amtssachverständige weiters ergänzend aus, dass künftig auch die in Fahrtrichtung F__ liegende VLSA nach dem G__ (vom Amtssachverständigen in der Verhandlung bezeichnet als „I__“) mit den Ende des Jahres veröffentlichten Zahlen als Unfallhäufungsstelle deklariert werden wird. Zudem hat der Amtssachverständige in der Verhandlung ausgeführt, dass inzwischen die Unfalldaten zum Jahr 2023 abgeschlossen sind und diesbezüglich bereits ein Bericht vom Dezember 2024 veröffentlicht und im Internet abrufbar ist (https://www.sicheransziel.at/).
Basierend auf den Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung des LVwG Oö. wird weiters festgestellt, dass durch die geplante LED-Werbeanlage aus verkehrstechnischer Sicht keine Beeinträchtigung von der Wahrnehmbarkeit der Verkehrszeichen in Fahrtrichtung J__ zu erwarten ist und bei der Auswertung der Unfallhäufungsstelle die Unfälle in beide Fahrtrichtungen berücksichtigt sind.

Aufgrund der ergänzenden Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen wurde der Bf die Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme unter Beiziehung ihres Privatsachverständigen geboten. Von dieser Möglichkeit machte die Bf mit Eingabe vom 13. November 2025 unter Vorlage weiterer Urkunden, insbesondere einer weiteren (undatierten) Stellungnahme ihres Privatgutachters (Gerichtsakt ON 15) Gebrauch.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. September 2025. Das LVwG Oö. folgt im Ergebnis dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten samt ergänzenden Erläuterungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen.
Der Amtssachverständige hat umfassend dargelegt, dass er seinen Ausführungen die nach dem Stand der Technik einschlägigen Richtlinien (RVS 02.02.21: Verkehrssicherheitsuntersuchung; RVS 05.06.11: Visuelle Störwirkungen – Kriterien zu Standorten von Informationsträgern; RVS 05.06.12: Visuelle Informationsträger für Verkehrsfremde Zwecke) zugrunde gelegt hat und zudem eine Einzelfallprüfung der Unfallstelle im hier relevanten Bereich erfolgte.
So wurden in der verkehrstechnischen Beurteilung des Amtssachverständigen (dem Stand der Technik entsprechend) die Standortkriterien in der RVS 05.06.11 bzw. ergänzend RVS 05.06.12 berücksichtigt. Den darin beschriebenen Regeln für die Positionierung von VIT (Visuellen Informationsträgern), zu welchen die gegenständliche Werbeanlage zu zählen ist, wird eine höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h zugrunde gelegt. Es wurde daher weiters das im gegenständlichen Fall vorliegende Geschwindigkeitsniveau von rund 60 km/h miteinbezogen. Aus den Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen ergibt sich für den hier zu beurteilenden Einzelfall schlüssig, dass insbesondere die Regeln für die Positionierung im Bereich einer Risikozone bzw. Unfallhäufungsstelle für den gegenständlichen Fall von Bedeutung sind und zudem die Errichtung von VIT aus verkehrstechnischer Sicht unzulässig ist, wenn es – wie hier - zu einer Maskierung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs kommt. Der Amtssachverständliche hat klar dargelegt, dass die geplante LED-Werbeanlage zu einer abgeminderten Wahrnehmung des Vorwegweisers führt, auf dem die Fahrziele dargestellt sind. Konkret kündigt dieser Vorwegweiser an, dass sich eine Kreuzung nähert, mit den Fahrzielen auf dieser Kreuzung. Die verkehrstechnische Einordnung des gegenständlichen Straßenabschnittes erfolgte durch den Amtsachsverständigen in schlüssiger Weise durch Erhebungen von Unfallzahlen, die Rücksprache mit der Polizei und die Durchführung einer verdeckten Messung.

Zum vom Bf vorgelegten Privatgutachten ist festzuhalten, dass dieses im Wesentlichen Ausführungen bzw. Fragen an den verkehrstechnischen Amtssachverständigen beinhaltet, die sich vom hier in rechtlicher Hinsicht relevanten Beweisthema entfernen. Soweit der Privatgutachter in seiner nach der durchgeführten Verhandlung erstatteten Stellungnahme (Gerichtsakt ON 15) vorbringt, dass die Lage des hier relevanten Vorwegweisers nicht der

Straßenverkehrsordnung entspreche, ist dies ebenfalls in rechtlicher Hinsicht nicht relevant (siehe dazu sogleich unter Punkt III.).
Soweit der Privatgutachter zur Fotodokumentation des Amtssachverständigen vorbrachte, dass das Foto von der Beifahrerseite erfolgt und daher nicht aussagekräftig sei, ist festzuhalten, dass der Amtssachverständige in der Verhandlung des LVwG Oö. nachvollziehbar erklärte, dass der Verkehrsdruck im hier relevanten Bereich so hoch gewesen sei, dass das Anhalten für die Aufnahme eines Fotos nicht möglich gewesen sei. Das Foto im Privatgutachten sei vom Fahrbahnrand aus erstellt worden, das jedoch dort nicht so repräsentativ sei, weswegen die Methode mit dem Beifahrer gewählt worden sei.

Das Privatgutachten war daher im Ergebnis nicht geeignet, das schlüssige, vollständige und nachvollziehbare Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen zu entkräften.

III. Rechtliche Beurteilung:

Im hier zu beurteilenden Einzelfall ist die Frage des Vorliegens einer Unfallhäufungsstelle strittig.
Die geplante LED-Werbeanlage ist (unstrittig) lediglich in Fahrtrichtung F__, nicht aber in Fahrtrichtung J__ wahrnehmbar. Die vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen herangezogenen Daten zur Unfallhäufungsstelle berücksichtigen beide Fahrtrichtungen.
Die Bf geht davon aus, dass die vom Amtssachverständigen herangezogene Unfallstelle nicht aussagekräftig sei, weil bei dieser Stelle beide Fahrtrichtungen berücksichtigt seien, obwohl die geplante LED-Werbeanlage nur in einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sei. Desweiteren vertritt die Bf die Ansicht, dass die Unfallursachen hätte ermittelt werden müssen. Es wäre relevant, ob die Unfälle durch Ablenkung der Lenker erfolgt seien, damit beurteilt werden könne, ob durch die geplante LED-Werbeanlage eine Beeinträchtigung gegeben sein könne.
Diese Rechtsansichten werden von der erkennenden Richterin jedoch nicht geteilt, weshalb auch den diesbezüglichen Ausführungen und Fragen des Privatgutachters in rechtlicher Hinsicht keine Relevanz zukommt. Im Übrigen hat selbst die Bf keine einschlägige Bestimmung genannt, aus der sich ergeben würde, dass es bei der Qualifizierung einer Stelle als Unfallstelle lediglich auf eine Fahrtrichtung ankommen würde. Liegt eine Unfallstelle vor, kommt es für die erkennende Richterin nicht mehr darauf an, ob dort ein Unfall durch Ablenkung etc., verursacht wurde. Vielmehr ist relevant, dass damit bereits eine Risikostelle vorliegt. An einer solchen Stelle sollen nach Ansicht der erkennenden Richterin jedenfalls keine zusätzlichen Umstände geschaffen werden, die – aus welchen Gründen auch immer – zu weiteren Unfällen führen könnten.

Davon abgesehen, hat der verkehrstechnische Amtssachverständige nachvollziehbar dargelegt, dass für seine fachliche Einschätzung im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht nur das Vorliegen von inzwischen zwei Unfallhäufungsstellen relevant war, sondern auch der Umstand, dass die LED-Werbeanlage in der Nacht verwendet wird. Wobei damit lediglich aus verkehrstechnischer Sicht ausgesagt wurde, dass es aufgrund der selbstleuchtenden LED-Werbetafel zu einer Herabsetzung der Wahrnehmbarkeit des Vorwegweisers komme. Dies ist schon aus denklogischen Gründen nachvollziehbar, weil der Sinn und Zweck des Betriebes einer LED-Werbeanlage in der Nacht zur Erfüllung des damit offenkundig verfolgten Werbezwecks gerade darin liegt, dass eine solche auch in der Nacht von möglichst vielen Personen gut wahrgenommen werden kann. Demgegenüber ist der Vorwegweiser aber nicht selbstleuchtend. Da somit schon der Umstand, dass die LED-Werbeanlage selbstleuchtend ist, in verkehrstechnischer Sicht zu beanstanden war, kam es auf ein lichttechnisches Gutachten zur Frage, inwieweit diese LED-Werbeanlage dimmbar wäre, entgegen der Ansicht der Bf und ihres Privatgutachters in rechtlicher Hinsicht nicht mehr an. Dazu wird der Vollständigkeit halber noch bemerkt, dass das Nichtbetreiben der LED-Werbeanlage in der Nacht jedenfalls nicht Projektgegenstand ist und eine dahingehende (projektändernde) Auflage zweifellos in rechtlicher Hinsicht unzulässig wäre.

Soweit der Privatgutachter vorbringt, dass die Position des Vorwegweisers nicht der Straßenverkehrsordnung entspreche, ist ihm entgegenzuhalten, dass das LVwG Oö. die aktuelle Sachlage zu berücksichtigen hat. Sollte es – aus welchen Gründen auch immer – zu einer anderen Positionierung des Vorwegweisers kommen, könnte die Bf einen neuen gewerberechtlichen Genehmigungsantrag für ihre geplante LED-Werbeanlage stellen.

Wenn die Bf die Abhaltung eines Ortsaugenscheines und die Durchführung einer Fahrprobe mit Videoaufzeichnung sowohl bei Tages- als auch bei Nachtzeit zum Beweis dafür beantragt, dass keine wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die kurzfristige gleichzeitige Wahrnehmbarkeit des Vorwegweisers und der LED-Werbeanlage gegeben ist, ist darauf hinzuweisen, dass das gewerbebehördliche Genehmigungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Im Übrigen könnten einzelne Momentaufnahmen auch den Umstand, dass die gegenständliche LED-Werbeanlage jedenfalls geeignet ist, eine wesentliche zusätzliche Ablenkungsquelle für die Verkehrsteilnehmer im hier relevanten Bereich darzustellen, nicht entkräften. Wie bereits erwähnt, geht die erkennende Richterin davon aus, dass der Sinn und Zweck des Betriebes einer LED-Werbeanlage gerade darin besteht, die Aufmerksamkeit von Personen auf sich zu ziehen. Im hier zu beurteilenden Einzelfall soll die LED-Werbeanlage jedenfalls nicht derart positioniert werden, dass diese von Verkehrsteilnehmern im hier relevanten Bereich überhaupt nicht wahrgenommen werden könnte.

Gemäß § 74 Abs. 2 Z 4 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Aufgrund der Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständige bestehen für die erkennende Richterin im hier zu beurteilenden Einzelfall im Ergebnis keine Zweifel daran, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten LED-Werbeanlage jedenfalls geeignet ist die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen. Da diesem Umstand nach der Einschätzung des verkehrstechnischen Amtssachverständigen auch nicht mittels Auflagen entgegengewirkt werden kann, hat die belangte Behörde den Antrag der Bf zu Recht abgewiesen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Frage, ob die Errichtung bzw. der Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage geeignet ist, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen, stellt eine als Einzelfallbeurteilung zu wertende Rechtsfrage dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch